

# REGLEMENT ÜBER DIE KUR- UND BEHERBERGUNGSTAXE DER GEMEINDE NATERS

## Die Urversammlung der Gemeinde Naters

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 9. April 2019 beschlossenen strategischen Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik der Gemeinde Naters, welche in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

## Kapitel 1: Kurtaxe

	<b>Art. 1</b>
<b>Grundsatz und Verwendung</b>	Die Gemeinde Naters erhebt eine Kurtaxe. Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen,

---

die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### **Art. 2**

#### **Steuersubjekt**

Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Naters übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

### **Art. 3**

#### **Ausnahmen**

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Naters, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
  - b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
  - c) Kinder unter 6 Jahren.
  - d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
  - e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
  - f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der
-

Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.

- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

#### **Art. 4**

##### **Erhebungs- weise**

Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

Für Ferienwohnungen und Maiensässe (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.

Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

Die übrigen Beherberger (Hotels, Reka-Feriedorf, Gruppenunterkünfte, Berghütten, Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

#### **Art. 5**

##### **Ansatz**

Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels Fr. 4,50
- b) Für Reka-Feriedorf Fr. 4,50
- c) Für Ferienwohnungen Fr. 4,50
- d) Für Maiensässe Fr. 4,50
- e) Für Gruppenunterkünfte Fr. 4,50
- f) Für Camping Fr. 4,50
- g) Für Berghütten Fr. 2,25

Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

---

**Jahrespau-  
schale für  
Ferienwoh-  
nungen****Art. 6**

Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

Sie beträgt für Ferienwohnungen im Sektor 1 (gesamtes Gemeindegebiet ohne Birgisch und Mund) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 1,5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) Fr. 270,--
- b) für Wohnungen bis und mit 2,5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) Fr. 405,--
- c) für Wohnungen bis und mit 3,5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) Fr. 540,--
- d) für Wohnungen bis und mit 4,5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) Fr. 675,--
- e) für Wohnungen bis und mit 5,5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) Fr. 810,--

Sie beträgt für Ferienwohnungen im Sektor 2 (Birgisch und Mund) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 18 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 1,5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) Fr. 162,--
  - b) für Wohnungen bis und mit 2,5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) Fr. 243,--
  - c) für Wohnungen bis und mit 3,5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) Fr. 324,--
  - d) für Wohnungen bis und mit 4,5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) Fr. 405,--
  - e) für Wohnungen bis und mit 5,5 Zimmer und
-

grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) Fr. 486,--

### **Art. 7**

#### **Jahrespau- schale für Maiensässe**

Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.

Sie beträgt für Maiensässe im Sektor 1 (gesamtes Gemeindegebiet ohne Birgisch und Mund) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 15 Nächten pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) Fr. 135,--.

Sie beträgt für Maiensässe im Sektor 2 (Birgisch und Mund) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 9 Nächten pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) Fr. 81,--.

### **Art. 8**

#### **Bezahlung**

Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Melde-scheine oder andere Nachweise) hat für die effek-tiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleich-zeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnen-den Beherbergungsformen wird einmalig im lau-fenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Ta-

gen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

## Kapitel 2: Beherbergungstaxe

<b>Grundsatz und Verwendung</b>	<b>Art. 9</b>
	Die Gemeinde Naters erhebt eine Beherbergungstaxe.  Die Beherbergungstaxe dient zur Finanzierung der Tourismuswerbung.
<b>Steuersubjekt</b>	<b>Art. 10</b>
	Taxpflichtig sind alle Beherberger, welche gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Personen beherbergen.  Wer seine Unterkunft nicht vermietet, muss das dem Verkehrsverein mitteilen.
<b>Erhebungsweise</b>	<b>Art. 11</b>
	Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.  Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen und Maiensässen, die ihr Objekt vermieten, bezahlen die Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale.
<b>Ansatz</b>	<b>Art. 12</b>
	Die Beherbergungstaxe beträgt Fr. 0,50.  Sie reduziert sich um die Hälfte  a.) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren, b.) für Betreiber von Campingplätzen, c.) für Beherberger von Gästen, für die die Best-

---

immungen des Art. 20 zur Anwendung gelangen.

Für Kinder unter 6 Jahren wird sie nicht erhoben.

### **Art. 13**

#### **Jahrespau- schale für Ferienwoh- nungen**

Die Jahrespause wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

Sie beträgt für Ferienwohnungen im Sektor 1 (gesamtes Gemeindegebiet ohne Birgisch und Mund) auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gemäss Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Nächten

- a.) für Wohnungen bis und mit 1,5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) Fr. 30,--
- b.) für Wohnungen bis und mit 2,5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) Fr. 45,--
- c.) für Wohnungen bis und mit 3,5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) Fr. 60,--
- d.) für Wohnungen bis und mit 4,5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) Fr. 75,--
- e.) für Wohnungen bis und mit 5,5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) Fr. 90,--

Sie beträgt für Ferienwohnungen im Sektor 2 (Birgisch und Mund) auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gemäss Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 18 Nächten

- a.) für Wohnungen bis und mit 1,5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) Fr. 18,--
-

- b.) für Wohnungen bis und mit 2,5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) Fr. 27,--
- c.) für Wohnungen bis und mit 3,5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) Fr. 36,--
- d.) für Wohnungen bis und mit 4,5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) Fr. 45,--
- e.) für Wohnungen bis und mit 5,5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) Fr. 54,--

**Jahrespau-  
schale für  
Maiensässe**

**Art. 14**

Die JahrespauSchale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

Sie beträgt für Maiensässe im Sektor 1 (gesamtes Gemeindegebiet ohne Birgisch und Mund) auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gemäss Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 15 Nächten pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) Fr. 15,--.

Sie beträgt für Maiensässe im Sektor 2 (Birgisch und Mund) auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gemäss Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 9 Nächten pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 9,--.

## **Kapitel 3: Schlussbestimmungen**

**Erhebungs-  
organ**

**Art. 15**

Der Gemeinderat von Naters kann das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Verkehrsverein oder an das interkommunale Tou-

rismusunternehmen delegieren.

Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Die zuständige Inkassostelle stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

- Kontrolle**
- Art. 16**  
Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kur- und Beherbergungstaxe durchzuführen.
- Amtliche Einschätzung**
- Art. 17**  
Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.
- Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.
- Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.
- Logiernächtestatistik**
- Art. 18**  
Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden
-

Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

**Verweis** **Art. 19** Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

**Inkrafttreten** **Art. 20** Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat per 1. November 2019 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Naters an der Sitzung vom 9. April 2019. So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Naters am 22. Mai 2019. So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 2. Oktober 2019.

## Gemeindeverwaltung Naters

**Franz Ruppen**  
Gemeindepräsident

**Bruno Escher**  
Gemeindeschreiber

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Seite</b>
<b>Kapitel 1: Kurtaxe</b>		
Art. 1	Grundsatz und Verwendung	1-2
Art. 2	Steuersubjekt	2
Art. 3	Ausnahmen	2-3
Art. 4	Erhebungsweise	3
Art. 5	Ansatz	3
Art. 6	Jahrespauschale für Ferienwohnungen	4-5
Art. 7	Jahrespauschale für Maiensässe	5
Art. 8	Bezahlung	5-6
<b>Kapitel 2: Beherbergungstaxe</b>		
Art. 9	Grundsatz und Verwendung	6
Art. 10	Steuersubjekt	6
Art. 11	Erhebungsweise	6
Art. 12	Ansatz	6-7
Art. 13	Jahrespauschale für Ferienwohnungen	7-8
Art. 14	Jahrespauschale für Maiensässe	8
<b>Kapitel 3: Schlussbestimmungen</b>		
Art. 15	Erhebungsorgan	8-9
Art. 16	Kontrolle	9
Art. 17	Amtliche Einschätzung	9
Art. 18	Logiernächtestatistik	9-10
Art. 19	Verweis	10
Art. 20	Inkrafttreten	10

---